

Vc
4496



h.3

1
2



h. 34^a, 9.

V c

4496

REPLICA

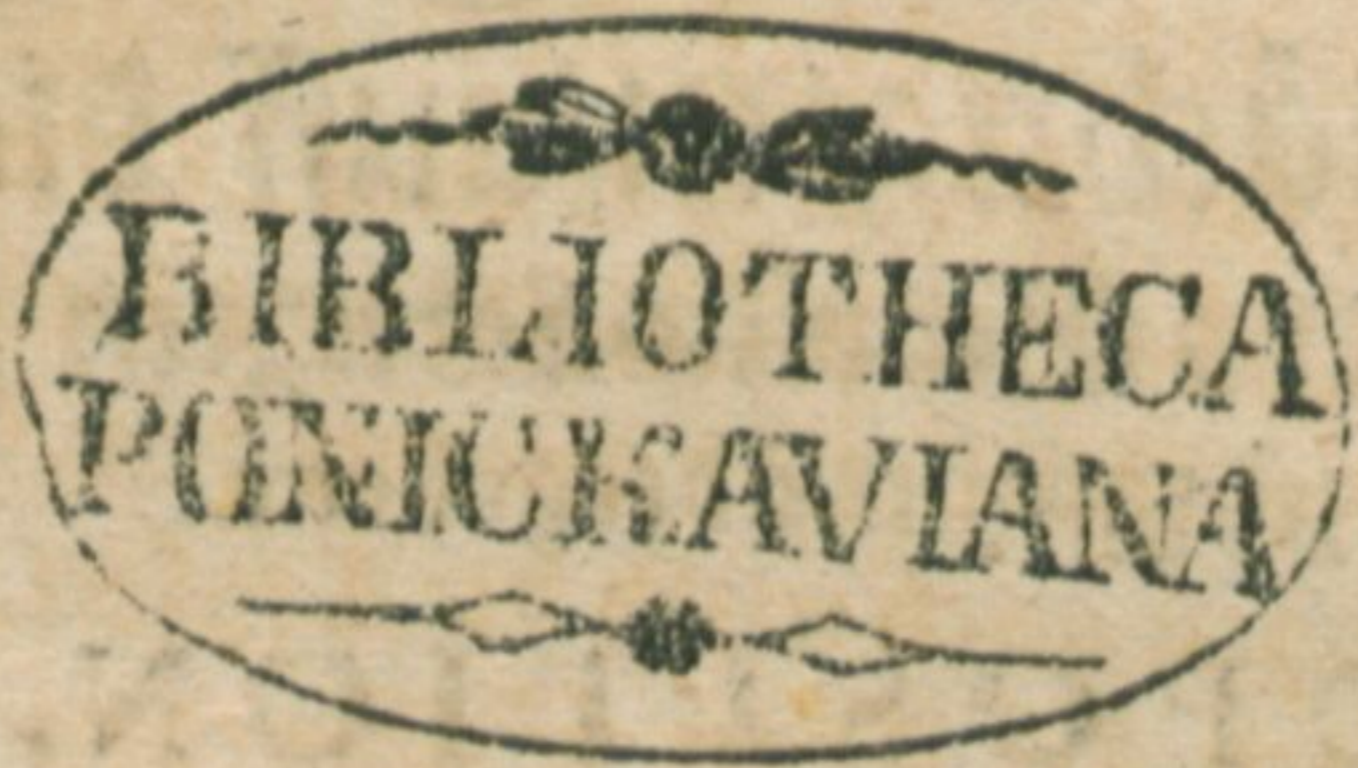
Oder

Antwort der Kayserl.

Herrn Bevollmächtigten/auff die von den
Schwedischen Herrn Bevollmächtigten zu Osna-
brück jüngsthin übergebene

PROPOSITION.

Gedruckt Im Jahr/ 1645.





N **U**ß was für einer Intention vnd
Vorsatz die Cron Schweden den Krieg ins Römische Reich eingeführet habe / achten die Keyserlichen Bevollmächtigte für vnnötig zu *inquiriren*, die weil der ganzen Christenheit gnugsamb bekandt / daß daran die Keyserl. Maj. vnd dero allerseligst abgestorbener Herr Vater vnschuldig: Auch diese zusammenkunft nicht angestellet ist von Rechtfertigung der Waffen zu *disputiren*, sondern wie dieselbe in der Güte beyzulegen: auch daß es niemalen an Ihr. Keyserl. Maj. gefehlet / daß dieselbe nicht ehender beygelezet worden / in dem dieselbe vnd dero gloriwürdigster Herr Vater nach Anleitung der ihnen angebohrnen Milde den Krieg allzeit lieber durch Vermittelung eines Friedens / als mit den Waffen haben endigen wollen. So sehen auch nicht die Keyserl. Bevollmächtigte / was für eine Ursach die Cron Schweden zu klagen habe / daß für alle dero selben *Considerirte* die Röm. Keyserl. Maj. die Seleits-Brieffe so balde nicht haben ertheilen / viel weniger / daß sie die jenigen / so den Ständen des Reichs ertheilet worden / auff niemand anders / als welche demselben *immediate* unterworffen / verstanden haben wollen / zu geschweigen / daß man sich im Anfang über diesen Tractaten also verglichen / daß allein die Principalen vnter sich solten handeln / ohngemeldet so vieler Bundts-genossen / vnd dann der Ausgang lehret / daß eine so weitläufftige Einwillig- vnd Verleihung der Seleits-Brieffe gar nicht zu Beförderung dieses Werckes würde gedienet haben / oder noch dienen: ja es kan aus dem Buchstaben der *Præliminar* Tractaten vnd der Seleits-Brieffe selbst / wie vorgegeben

Zum Nahmen der heiligen vnd unzertheilten
Dreyfaltigkeit.

I.

Lest man sich gefallen / daß der Krieg / welcher zwischen
Ihrer Keyserl. Maj. vnd dem Heil. Römischen Reich /
auch desselben Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / dem
Könige in Spanien / vnd dem Hause Oesterreich / aller dersel-
ben Bunds genossen vnd Adherenten an einem : vnd den Kö-
nigen vnd Reichern Schweden vnd Franckreich / aller derselben
Bunds verwandten vnd Adherenten / am andern Theil / sieder
Anno 1630. bis hiehin mit gnugsamer Schärffe geführet wor-
den / mit aller vorigen Streitigkeit / Krafft dieser gegenwert-
igen Handlung also beygelegt vnd vertragen werde / daß weder
vmb dessen / oder einiger andern Ursach vnd pretextes willen / so
aus diesem Kriege herrühren möchte / einer dem andern hinführo
einige öffent- oder heimliche Feindschafft / Verdruß oder Hin-
derniß / an Leib / Standt oder Sicherheit / durch sich oder durch
andere / heimlich oder öffentlich / *directe* oder *indirecte* vnterm
Schein Rechtens / oder mit Gewalt / in / oder außserhalb Reiches
(ohnangesehen einiger vorigen Verträge / die das *contrarium*
bezeugen) nicht zusüße oder zusüßen lasse / sondern alle vnd jede
Injurien / welche einander durch Gelegenheit dieses Kriegs mit
Worten / Wercken oder Schrifften zugesüget worden / ohne al-
les Ansehen der Personen oder Sachen also gar auffgehoben
werden / damit alles dasjenige / so einer wieder den andern dabe-
vo hätte pretendiren können / in ewigen Vergeß gestellet werde.

2. Dahingegen sol ein Christlicher / allgemeiner / ewiger
Friede zwischen Ihr. Keyserl. Maj. vnd dem Heil. Röm. Reich /
auch desselben Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / dem Köni-
ge in Hispanien vnd Hause Oesterreich / allen derselben Con-
föderirten vnd Adherenten : So dann der Königen vnd Reichs

III

Schwe

Schweden und Franckreich / allen derselben Conföderirten
und Adherenten / auch derselben Nachkommen und Erben al-
so untereinander erneuert und bestätiget / auch so auffrichtig und
ernstlich ins künfftige gehalten und gebawet werden / daß vff al-
len Seiten und mit dem ganzen Röm. Reiche eine beständige
Freundschaft / getreue Nachbarschaft und sichere fleissige fort-
pflanzung des Friedens wiederumb grünen und blühen mö-
gen.

3. Nach der allgemeinen nicht limitirten und auff dem
Reichs-Tage zu Regenspurg in Anno 1641. geschlossen und
publicirten Amnistia / sollen alle und jede / dem Reiche mittel- oder
der unmittelbarer Weise unterworffene Stände / welche den
Königen und Reichen Schweden und Franckreich vff einiger-
ley Weise annoch zugethan und verwandt / es seyn Fürsten /
Graffen / Freyherrn / Städte und der freye Reichs-Adel / so wol
in ihre Herrschafften und Gütere / als in ihre Würden / Frey-
heiten und Gerechtigkeiten restituiret werden / gar und zumaln
in den Standt / in Geist- und Weltlichen Sachen / darinnen sie
vor anfang dieses zwischen dem Römif. Reiche und der Cron
Schweden entstandenen Kriegs floriret haben / nicht entgegen-
stehende / sondern vffgehoben / alle niedrige Veränderungen /
welche immittels durch Aechtserklärungen / Confiscationes / er-
gangene Urtheile / allgemeine oder particular-Handlungen oder
auff irgend eine andere Weise eingeführet worden / außge-
nommen was vff dem nechst verschienen Reichs- Abschiede zu
Regenspurg in Anno 1641. anders geordnet ist / und daß die
suspension des Effects der selbst gemachten Amnistia cassiret
und vffgehoben seyn solle.

4. Ein jeder / so in die Besizung seines Standes und
Rechtens wiederumb eingefezet ist / sol darinnen also bestätiget
und befestiget werden / daß er darnechst durch keines Gewalt dar-
aus

aus Lohne oder möge verstorben werden: Ist aber/ daß man
einem mit Recht zu besprechen vnd anzulangen nöthig hat / sol
man darbey einen solchen Weg der Gerechtigkeit halten/ damit
dieselbe einem jedern ins künfftige ohn alles ansehen der Perso-
nen vnd Sachen/ nach des Reichs Fundamental. Gesetzen vnd
Constitutionen/ insonderheit nach dem Religions. Frieden/ vna-
partheyisch möge administrirt werden. So viel aber die/wel-
che sich Reformirte nennen/ anlangen thut / lassen sich Ihre
Keyserl. Maj. nicht zuwieder seyn/ daß selbige/ so wol der Pro-
phan. als Religions. Friedens/ wann sie wollen/ vnd friedlich le-
ben/ mit geniessen können vnd mügen.

5. 6. 7. Was in diesen Articulen enthalten / betrifft die
Rechte Ihr Keyserl. Maj. vnd der Reichs. Stände vnter sich/ vnd
also die Fundamental. Satzungen vnd den Zustandt des Reichs
selbsten/ vmb welcher Sachen willen der Röm. Keyser mit den
Auszländischen Cronen keine Gemeinschaft hat / noch auch
deswegen der Krieg angefangen oder bishero geführet worden
ist: Da aber Ihre Maj. mit etlichen Reichs. Ständen hierü-
ber in einige Mißhelligkeit vnd Zweyspalt gerathen / so ist auch
solches schon vorlängst beygelegt vnd aufgehoben. Es ist
auß ihnen allein die Landgräffin von Hessen annoch übrig/wel-
che heutiges Tages auß ein oder ander Ursach wieder J. Maj.
in den Waffen bestehet: Welche Landgräffinne doch vmb kei-
ner andern Ursach willen bishero in den Waffen beharret / als
daß sie nicht wohl gethan zu vermeinet / von dem Schwedischen
Bündnisse abzutreten/ biß auch mit den Cronen Friede gemacht.
Vnd dannenhero sehen die Keyserl. Bevollmächtigte nicht / mit
was für einem Titul oder Fundament die Cron Schweden dif-
ferwegen von Ihrer Maj. etwas prätere: Man hat bey
der Hand die Reichs. Satzungen vnd güldene Bullam selb-
sten/ auß denen/ was einem jedern für Recht zukomme/ vnd was
bey

bey der Wahl eines Römischen Königes / umb selbigen zum
Keyserthumb zu erheben / auch in andern öffentlichen Berath-
schlagungen und Handlung in acht zu nehmen seye / klar erhel-
let. Hierauff bestehet Ihr Maj. festiglich / wollen auch keinen
von den Ehr- Fürsten und Ständen wieder derselben Inhalt
beschweren / sondern vielmehr alle und jede darnach schützen und
handhaben. Hat sich aber bey diesem so langwierigen / wan-
delbahren und schweren Kriegswesen etwas wieder derselben be-
lieben zugetragen / ist solches vielmehr der Ungelegenheit der
Zeit / oder dem Verderb des Kriegs selbstes (davon auch ohne
zweiffel die Cronen Schweden und Franckreich / dero Stände
und Untertanen nicht allerdings exempt und befreyet gewe-
sen) als der Intention Ihr Röm. Keyserl. Maj. zu zuschrei-
ben / und sollen die darüber entstandene Klagen zugleich mit
dem wieder erbawten Frieden auffhören. Wann etwas in den
Statuten und Gesetzen des Reichs zu endern / zu verbessern /
aufzulegen und zu erklären / solches gehöret nach laut so wol dero
selben Satzungen / als nach der Schwedischen Herrn Bevoll-
mächtigten Prätension / die in diesen Articulen begriffen / nirgends
anders hin / als auff einen allgemeinen vollkommenen Reichs-
tag. Und zwar kan diese Antwort / welche auff unbewegli-
chen Gründen bestehet / gnug seyn / alle weitere der Schwedie-
schen Herrn Bevollmächtigten Einwürrff bey dieser Materia ab-
zuleinen : Doch daß niem and meine / ob siele es Ihrer Maj.
schwer den Dingen beyzupflichten / welche mit den Reichs-
Satzungen übereinstimmen.

5. Die Keyf. Bevollmächtigten erklären sich auff den
5. Artikel / daß es ihnen gefällig / wann im Reiche neue Gesetze
soltten gegeben / und die alten aufgelegt werden: Wann Krieg
und Kriegs-Präparatoria : Wann Friede oder Bündniß
zu machen : Wann die Stände mit gemeinen Steuern zu be-
legen :

legen: Daß dergleichen keines hiernächst solle jemaln ge-
schehen/oder zugelassen werden / ohne einhelligen freyen
Consens vnd Beypflichtung aller Reichs Stände / doch
vnverlezt dessen/was dem Röm. Keyser vnd dem Churfürst.
Collegio allein zukommet/ vnd vnverlezt deroselben Ge-
rechtigkeiten vnd Vorzugs. Vnd sol alles auff die von
alters im Reiche hergebrachte Weise verstanden werden.
Das übrige/so diesem Articul beygefüget ist / daß kein Röm.
mischer König erwahlet werden solle / als zur Zeit der Bas-
tans im Reich / solches läufft den Reichs Gerechtigkeiten
vnd der Churfürsten Freyheit / auch der güldenen Bulla vnd
den Keyserl. Capitulationibus mehr zu wieder / als daß es
denselben gemäß sey/wie dieses ohne zweiffel die Churfür-
sten selbst nach der ihnen hierinnen zukommenden Au-
thoritet/wann es nöthig ist / besser erklären werden. Da
auch ein Standt des Reichs seiner Würde vnd Güter zu-
entsetzen / wieder den sol man anders nicht procediren / als
nach den Reichs Satzungen vnd Keyserl. Capitulationibus.

6. Wird beliebet / daß wie besagten Ständen alle
andere ihnen von Rechtswegen gebührende Regalia ewig
vnverlezt bleiben / ihne also auch mit Außländern / vmb ihre
Conservation vnd Sicherheit willen / das Recht Bündt-
nisse zu machen ewig frey bleibe / doch daß solche Bündt-
nisse nicht wieder den Römischen Keyser vnd das Reich vnd
dessen Prophan-Frieden gerichtet seyen / vnd sol geschehen
in allem ohnverlezt des Juraments / damit ein jeder dem
Röm. Keyser vnd dem Reiche verbunden ist.

7. Wird beliebet / daß alle die bißhero zwischen den
Catholischen vnd den Augspurgischen Confession zuge-
thanen vnd Protestirenten über dem Religions Frieden vnd
Geistlichen Gütern entstandene Mißhelligkeiten durch

2

beys

beiderseits gemeinen Rath und That zugleich mit dieser Handlung ohne weitem Vorschub zu andern Tractaten (wann es den Chur-Fürsten und Ständen also gefället) Freund-billich und Christlicher Weise so gar vollkömlich sollen beygelegt werden / daß nicht allein über dem wahren und gewissen Verstande des besagten Religion-Friedens kein zweiffel mehr übrig bleibe / sondern auch alle andere Geist- und Wellich Beschwerden / wodurch bemelte Stände so lange voneinander separiret und zertheilet worden / auß dem Grunde und ohne Ueberbleibung einigen Samens zu weitem Kriege außgerottet werden. Ja wann über solchen Dingen zwischen ihnen hinfünftig einiger Zweifel entstände / so sol auch derselben / damit alle fernere Vnrube vermiten bleibe / durch einen gütiglich Vergleich nach gemeinen Recht und Billigkeit erörtert und beygelegt werden.

8. Läßt man sich gefallen / daß nach obbesagtem 3. Articul und der jetzt publicirten Amnistia auch alle so wol Krieger-Officirer und Soldaten / als Rätthe und Estats bediente / Geist- und Welliche / weß Namens oder Standes sie seyn / welche ein- oder anderm Theile / deroselben Bunds / verwandten und Abherenten mit Rath und That bedienet gewesen / vom höchsten bis zum niedrigsten / vom niedrigsten bis zum höchsten / ohne einigen Unterscheid und Vorbehalt / mit Weibern / Kinder / Erben / Nachfolgern und Dienern / an Personen und Güthern in einen solchen Standt ihres Lebens / Gerüchts / Ehre / Gewissens / Freyheit / Recht und Gerechtigkeit / dessen sie vorbesagter Vnrube sich zuerfrewen gehabt / oder mit Recht erfrewen können / beyderseits sollen restituiret werden / und denselben an Leib und Gut dieses Kriegs halber kein Nachtheil zuwachsen /
oder

oder auch einige Rechtsansprache oder Anklage wieder sie an
gestellt / viel weniger einige Straffe oder Schade / vnter
was praxtext es wolle / zugefügt werden.

9. Wird beliebet / daß alle vnd jede beyderseltes Geo
fangne ohne Vnterscheid der Kriegs- vnd Ciuil- Bedien
ten innerhalb Monatsfrist von dato ohne Lösegeldt sollen
freygelassen werden. Ist aber jemand vor anfang dieser
Tractaten loß gelassen vnd hat das Lösegeldt versprochen /
aber noch nicht bezahlet / der soles noch bezahlen. Hat
auch jemand in während der dieser Handlung das Lösegeldt
zwar zugesaget / ist aber noch nicht ledig gelassen / derselbe
sol Krafft des ersten 5. ohne Ranzion frey gelassen werden.
Es seye aber die Ranzion zu geben versprochen / oder nicht /
so sollen alle Gefangene ohne Vnterscheid die Gefängniß
Kosten zu bezahlen schuldig seyn. Sonsten wissen die
Keyserl. Herren Gesandten von keinem andern Könige in
Portugal / als dem König in Hispanien / an welchen sie
das Werk / so viel die Erledigung des Herzogen, Eduardis
von Pregonza anreichen thut / remittiren.

10. 11. 12. Vff diese Articul antworten die Keyf.
Herren Bevollmächtigten / daß Ihr. Keyf. Maj. den Kö
nigen vnd Reichen zu keiner Satisfaction verbunden seye /
dieselbe vielmehr solehe von der Königin vnd dem Reiche
Schweden mit Recht zu fordern habe / wie sich dann auch
solche Ihr. Maj. vff den fall wieder verhoffen diese Frie
dens- Handlung nicht zureichen solte / außdrücklich vorbe
halten / Auch ob sie zwar / so viel diesen Punct belanget /
von den Schönbeckischen Tractaten abzutreten gnugsa
me Besach hetten / darumb daß die Königin vnd das Reich
Schweden das jenige / was ihnen dero Zeit aus lauter Liebe

W i j

Des

des Friedens angeboten worden / nicht genommen: Ja
nach der hand den Krieg wider Ihr Maj. vnd das H. Röm.
Reich / auch die Erb. Königreiche vnd Lande continuiret vnd
dieselbe mit Fehr vnd Schwerdt sehr verwüßet vnd zu groß-
ferm Schaden vnd Unkosten Ursach gegeben haben.
Doch wann es den Chur / Fürsten vnd Ständen des Reichs /
die es meist angehet / gemelter Schönbeckischer Handlung
auch in diesem Punct zu inheriren gefället / so lassen sichs
die Keyserl. Bevollmächtigte nicht zu wieder seyn. Mit
der Landgräffin von Hessen hat man sich vorlängest vff ge-
wisse Conditiones vergliechen / welche Ihr. Maj. noch ge-
nehm halten. Der Fürst in Siebenbürgen gehöret nicht
zu den Ständen des Reichs / den Schwedischen Conföder-
irten vnd Adhärenten durch Teutschland.

13. Läßt man sich gefallen / daß wann nun der Friede
geschlossen vnd publiciret ist / die beyderselbs eroberte Plätze
mit den Geschützen / vnd was darzu gehöret / auch mit an-
dern daselbest gefundenen Mobilien / ihren vorigen rechtmä-
ßigen Herrn inderhalb zweyer Monaten nach publicirung des
Friedens wiederumb eingeräumet vnd abgetreten werden.
Es seyen aber dieselbe an der See vnd vff der Grenze / oder
im Land gelegen / so sollen sie nach beschehener wieder Ein-
räumung von aller weitem durch Gelegenheit dieses Krieges
beyderselbs eingeführten Besatzungen hinführo ewig frey
seyn vnd bleiben.

14. Läßt man sich endlich nicht zu wieder seyn / daß
die Soldatesque aller Kriegenden Theile im Röm. Reiche
gänzlich abgedancket werde / vnd ein jeder Theil allein so
viel zu seiner Versicherung / als er nöthig befindet / aus des-
sen / so da wollen / behalten / vnd in seinen Staat vnd Lande
überführen möge.

15. Wird beliebet / daß die Commercien vnd Kauff-
mann

manschaften / welche vor anfang dieses Kriegs vnter allen
Theilen gegrünet haben / mit allen dependentien in dem vn-
verlestest Lauff ihrer vorigen Freyheit zu Wasser vnd Lande
vollkômlich wiederumb versichert / vnd die immittelst einge-
schlichene Hindernüsse aus dem Wege geräumet werden.
Vnd weiln die Schwedische Herren Bevollmächtigte sich
hierüber ihre weitere Erklärung vorbehalten / So thun die
Keyserl. Herrn Bevollmächtigte nach derselben vorlangen /
werden sich auch darauff alsdann so erklären / wie es die
Gelegenheit der Sachen erfordert.

16. Läßt man sich gefallen / daß an Seiten J. Maj.
vnd der Reiche Schweden vnd Franckreich in diesem Frie-
den mit begriffen werden / die jenige Könige vnd Fürsten /
denen es beliebet / vnd die vor dem Schluß der Handlung
sollen genennet werden : Hinwiederumb sollen an Ihrer
Keyserl. Maj. Seiten darinnen begriffen werden / welche
nur wollen / vnd von derselben genennet werden sollen.

17. Antworten die Keyserl. Herrn Bevollmächtigte /
wann sieh nach gemachtem Frieden zuträge / daß ein oder
ander Theil / oder derselben Bundes Verwandten vnd Ad-
härenten das jenige / was in obbesagten Articuln zugesaget
ist / nicht gehalten würde / vnd daß eine solche Sache inner-
halb der Zeit / darüber man sich jetzt vergleichen wil / in der
Güte nicht könnte beygelegt oder durch Rechtscheidung de-
terminiret vnd geendigt werden / (welcher Weg doch / damit /
man nicht stracks zu den Waffen griffe / sondern der Chri-
sten Blut verschone / vor allen dingen sol versucht vnd von
dem Modo desselben jetzt gehandelt vnd ein Schluß ge-
macht werden) So sol so wohl ein Theil / als der ander /
auch beyderselts Bundtgenossen vnd Adhärenten dem be-
leidigten Theile mit Rath vnd That bey springen / ohn Ver-
zug vnd Vffschub zu den Waffen greiffen / vnd so bald
nach

nach besagter bewilligter Zeit / wann die Sache nicht in des
Güte beygelegt oder geschlichtet ist / nach dem sie von dem
Beleidigten erinnert / die ihm zugefügte Injuriam vnd
Unbilligkeit hintertreiben.

18. Zu allen vnd jeden dieses mehrer Begleubig / vnd
Versicherung sollen die Instrumenta des Friedens mit bey-
derseits Gesandten Hand vnd Siegel bekräftiget vnd all-
hier alsobald einkander außgehändiget werden / auch von
dem moment an / ein gewisser vnd beständiger Friede seyn
vnd der Krieg auffhören / so dann desto ehender zu solehem
Swel gelangen vnd der Christen) Blut zu verschonen /
man sich eines kurzen vnd billigen Stillstandes der Waffen
vorzulegen / doch also / daß man in der Friedens-Handlung
selben zugleich fortfahre / vnd derselben dahero keinen wei-
tern Verzug beybringen. Die Confirmaciones vnd Ge-
nehmhaltungen aber der Instrumenten sollen so wol vom
Röm. Keyser vnd den Ständen des Reichs / als von den Kö-
nigreichen vnd Cronen Schweden vnd Franckreich / auch
deroselben Ständen dem Gebrauch nach / vnd nach den
Formulē / die man vffsehen wird / vorsigelt innerhalb 2 Mo-
naten von Dato diesen außgewechselt werden / vnd auff sol-
che Außwechselung endlich die publication vnd Execution
des Friedens folgen.

Wann nun mit dieser Erklärung die Cron Schwe-
den wird zufrieden seyn / vnd das / was ihr oblieget / schuldi-
ger massen leisten / so thun die Keyserl. Bevollmächtigten
nicht zweiffeln / es werde zu beyden Seiten ein ehrlicher /
beständiger vnd ewiger Friede auffgerichtet werden / vnd al-
ler Nutzen vnd Frommen / welchen die Schwedisch. Herrn Ges-
sandten J. Keyser. M. vnd der ganzē Christenheit ver-
kündigen / daraus kommen vnd erwachē.

KN. ENDE.

ein des
on dem
n vnd

ig vnd
mit bey
vnd all
ach von
de seyn
solehem
chonen/
Waffen
ndlung
en wei
d Ges
ol vom
den Kö
/ auch
ach den
z Mo
uff sol
ecution

Schwe
huldi
htigen
licher/
vnd al
en Ges
per

QX 2/6 4496

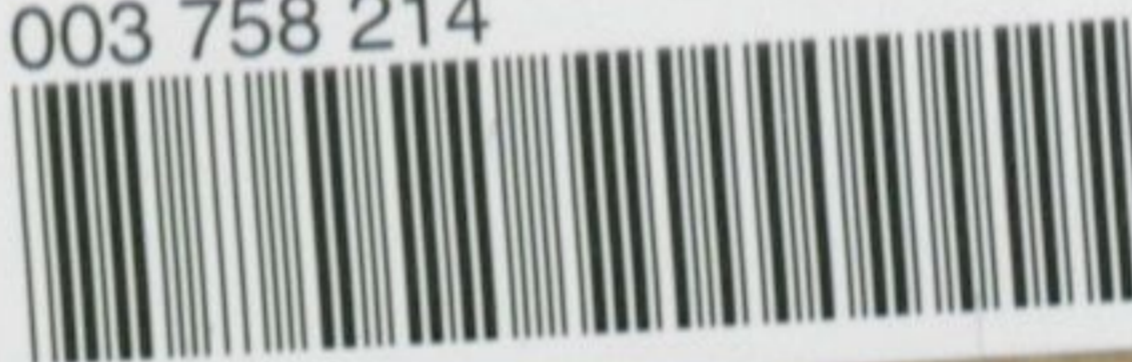
1017

hc



ULB Halle
003 758 214

3





h.34^a,

Die
Herrn
Sch



V c
4496

A
 äyferl.
 die von den
 ten zu Dßna.

N.
 45.

